
WEGLEITUNG

zur Prüfungsordnung über die Berufsprüfung

Strassenhelferin / Strassenhelfer

vom *4. JULI 2013*

Trägerschaft

Trägerverein RoadRanger

INHALT

1	EINLEITUNG.....	3
1.1	GRUNDLAGEN UND ZWECK.....	3
1.2	BERUFSBILD.....	3
2	TRÄGERSCHAFT	4
3	AUSBILDUNG	4
3.1	ÜBERSICHT	4
3.2	STRASSENHELFER / STRASSENHELFERIN (PANNENHILFE).....	5
3.3	STRASSENHELFER / STRASSENHELFERIN (UNFALLHILFE).....	5
3.4	STRASSENHELFER / STRASSENHELFERIN (PANNEN- UND UNFALLHILFE).....	5
3.5	AUSBILDUNGSPARTNER.....	6
4	KOMPETENZNACHWEIS.....	6
4.1	MODULPRÜFUNG.....	6
4.1.1	<i>Ausschreibung / Anmeldung</i>	6
4.1.2	<i>Zulassung</i>	6
4.1.3	<i>Durchführung</i>	6
4.1.4	<i>Wiederholung</i>	6
4.1.5	<i>Beschwerderecht</i>	6
4.1.6	<i>Gebühren</i>	7
4.2	GLEICHWERTIGKEITSBEURTEILUNG	7
4.2.1	<i>Antrag</i>	7
4.2.2	<i>Beschwerderecht</i>	7
4.2.3	<i>Gebühren</i>	7
5	ABSCHLUSSPRÜFUNG	8
5.1	ABSCHLUSSPRÜFUNG.....	8
5.1.1	<i>Ausschreibung / Anmeldung</i>	9
5.1.2	<i>Zulassung</i>	9
5.1.3	<i>Durchführung</i>	9
5.1.4	<i>Wiederholung</i>	9
5.1.5	<i>Beschwerderecht</i>	9
5.1.6	<i>Gebühren</i>	10
6	INKRAFTTRETEN.....	10

1 Einleitung

1.1 Grundlagen und Zweck

Gestützt auf Ziff. 2.21 a der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Strassenhelferin / Strassenhelfer vom wurde die Wegleitung von der Qualitäts-Sicherungs-Kommission (QSK) erlassen. Sie wird dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zur Kenntnis gebracht.

Die Wegleitung wird periodisch von der QSK überprüft und nach Bedarf angepasst.

Die Wegleitung dient der umfassenden Information der Kandidierenden, indem sie, wo nötig, die Prüfungsordnung kommentiert und ergänzt. Sie richtet sich aber auch an die mit der Durchführung betrauten Institutionen und Gremien.

1.2 Berufsbild

Arbeitsgebiet	Die Strassenhelfer erbringen Dienstleistungen in den Bereichen Transport, Fahrzeug-Assistance und Verkehr. Ihre Kunden sind Fahrzeughalter und/oder Fahrzeugführer, deren Fahrzeuge teilweise oder auch komplett funktionsuntüchtig sind.
Berufliche Hand-lungs-kompetenzen	<p>Die Strassenhelfer sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • am jeweiligen Ereignisort die Situation in Bezug auf Gefahren und mögliche weitere Schäden, insbesondere auf die Sicherheit der anwesenden Personen und Güter, sowie die Gefährdung der Umwelt richtig einzuschätzen und die daraus abgeleiteten notwendigen Massnahmen einzuleiten, • in Absprache mit ihren Kunden, den Versicherungen und den jeweiligen Auftraggebern das Vorgehen festzulegen, • ihre Kunden in allen Fragen, die mit der Panne oder dem Unfall zu tun haben, zu beraten und sie bei ihrem Weiterkommen zu unterstützen. <p>Mit der Vertiefungsrichtung «Pannenhilfe» sind sie zudem fähig,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Störungen am Fahrzeug zu diagnostizieren und Fahrzeuge zu entpannen – sei dies durch eine Notreparatur oder eine andere Massnahme – und danach deren Fahrtüchtigkeit korrekt einzuschätzen und bei Möglichkeit wiederherzustellen. <p>Mit der Vertiefungsrichtung «Unfallhilfe» sind sie in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeuge zu sichern, zu bergen, abzutransportieren, fachgerecht einzulagern bzw. deren Entsorgung zu organisieren. • Bagatellunfälle im Bezug auf die Weiterfahrt zu beurteilen. <p>Mit der Vertiefungsrichtung „Pannen- und Unfallhilfe“ sind sie als Generalisten in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sowohl Störungen am Fahrzeug zu diagnostizieren und Fahrzeuge zu entpannen; als auch • Fahrzeuge zu sichern, zu bergen, abzutransportieren, fachgerecht einzulagern bzw. deren Entsorgung zu organisieren. <p>Das Berufsbild verlangt von den Strassenhelfern soziale, medizinische und technische Kompetenzen sowie die Fähigkeit, die Sicherheit auf der Strasse für alle Beteiligten und in allen Situationen sicher zu stellen. Die Strassenhelfer erledigen die anfallenden administrativen Arbeiten sachgerecht und zuverlässig</p>
Berufs-ausübung	<p>Die Strassenhelfer arbeiten in dieser Funktion entweder vollzeitlich oder üben die Funktion nach Bedarf aus, neben der regulären Tätigkeit im Gewerbe. Sie begeben sich an den Ereignis- oder Schadenort und erbringen dort Leistungen. Bei Pannen arbeiten sie meistens alleine. Bei Unfällen kommen sie meistens nicht als Erste an den Unfallort, sondern erst nach den Blaulichtorganisationen, welche sie bei der Bewältigung des Unfalls unterstützen. Die Strassenhelfer arbeiten meistens am Ereignis- oder Schadenort, oft in verkehrsreichen Situationen (Beispiel: Autobahn). Sowohl in dieser Situation, als auch auf Unfallplätzen müssen sie unter erschwerten Bedingungen (Stress, Gefahren) arbeiten können. Einen Teil ihrer Arbeit verrichten sie zudem auf einem Werkplatz oder im Büro. Ihre Kernleistungen erbringen sie rund um die Uhr, insbesondere im Einsatz bei allen Witterungsverhältnissen im Freien.</p> <p>Sie verfügen über technisches Geschick und praktische, schriftliche und mündliche Kommunikationsfähigkeiten, die es ihnen erlauben, sich mit allen involvierten Personen optimal zu verständigen. Sozialkompetenz ist ein unverzichtbares Element zur Ausübung ihrer vielseitigen Tätigkeit.</p> <p>Die Strassenhelfer arbeiten direkt mit den Blaulichtorganisationen zusammen. In ihren Tätigkeiten sind sie eingebunden in ein komplexes Netzwerk von verschiedenen Akteuren: Pannen- und Unfallbeteiligte, Unfallgeschädigte, Auftraggeber, Polizei, Feuerwehr, Sanität, Versicherungen, Behörden, usw. Sie kennen deren Interessen und können deren Anliegen bei der Ausübung ihrer Arbeit nach Massgabe der jeweiligen Umstände berücksichtigen</p>

<p>Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur</p>	<p>Die Strassenhelfer setzen ihre Fahrzeuge professionell ein, d. h. sie fahren bewusst ökonomisch, beherrschen ihre Arbeitsgeräte und kennen ihre Ausrüstung. Sie beachten die aktuellen gesetzlichen Vorschriften und Sicherheitsregeln. Besonderes Augenmerk legen sie bei ihren Arbeiten am Schadenort auf den Schutz der Umwelt und Natur.</p> <p>Aus ihrer Arbeit entsteht ein Nutzen für die Verkehrsteilnehmer durch die erhöhte Sicherheit, für Unfallopfer durch die medizinische Erstversorgung, für die Blaulichtorganisationen durch die optimierte Zusammenarbeit, für die Umwelt durch Vermeidung von Umwelt-Folgeschäden, für die Versicherungen durch weniger Folgeschäden beim Entpannen, Bergen und Transportieren.</p> <p>Die Strassenhelfer verfügen über Grundkenntnisse im Versicherungsrecht und vertiefte Kenntnisse im Strassenverkehrsrecht. Sie bilden sich kontinuierlich weiter, sowohl im Bereich der Fahrzeugtechnik als auch in den Bereichen Sicherheit, Kommunikation, Verkehr, Strasse und Erste Hilfe</p>
--	--

2 Trägerschaft

Das oberste Organ der Trägerschaft RoadRanger ist die Generalversammlung. Sie wird gemäss Statuten einberufen, wählt den Vorstand und genehmigt das Budget. Der Vorstand führt die operativen Geschäfte und schlägt der Generalversammlung strategische Ziele vor. Die QSK ist dem Vorstand unterstellt und ist verantwortlich für alle fachlichen Aspekte, für die Ausbildung und für die Durchführung der Abschlussprüfung. Verantwortlich für das Sekretariat ist die QSK.

Sekretariat RoadRanger
 "Molli-Park"
 Strengelbacherstrasse 2b
 4800 Zofingen
 Aktuelle Listen können beim Sekretariat bestellt werden.

3 Ausbildung

3.1 Übersicht

Die Ausbildung basiert auf 3 Modulen: Zwei Pflichtmodule (Modul Sicherheit und Modul Mensch) und ein Modul der drei Vertiefungsrichtungen (Modul Pannenhilfe, Modul Pannenhilfe und Unfallhilfe oder Modul Unfallhilfe).

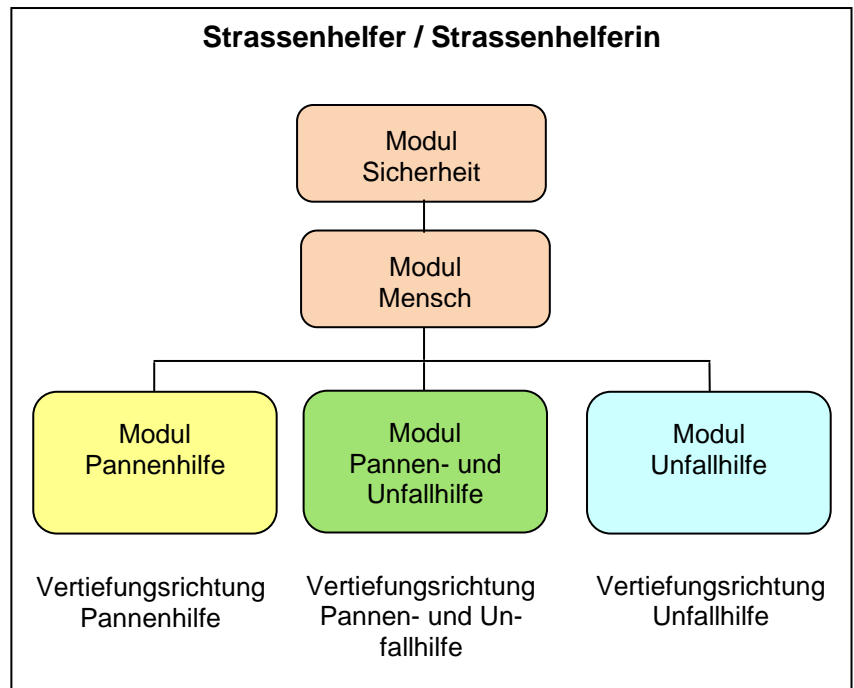
Pflichtmodule:

- Modul Sicherheit
- Modul Mensch

Wahlpflicht-Module:

(Vertiefungsrichtungen)

- Unfallhilfe
- Pannenhilfe
- Pannenhilfe und Unfallhilfe



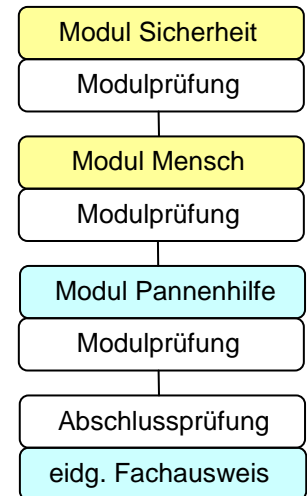
3.2 Strassenhelfer / Strassenhelferin (Pannenhilfe)

Die Ausbildung zum/zur Strassenhelfer/Strassenhelferin mit Vertiefungsrichtung Pannenhilfe umfasst die Modulabschlüsse:

- Modul Sicherheit
- Modul Mensch
- Modul Pannenhilfe

Das Modul Sicherheit besteht aus den Aspekten der Personen-, Umwelt- und Fahrsicherheit. Das Modul Mensch beinhaltet die Kundenorientierung und die Rettung. Das Modul Pannenhilfe umfasst die technischen Aspekte des Pannendienstes (s. Anhang Modulbeschreibungen).

Die Kandidierenden legen für jedes Modul eine Modulprüfung ab. Erfolgreich abgeschlossene Modulprüfungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Das erfolgreiche Bestehen der Abschlussprüfung führt zum eidg. Fachausweis. Die Vertiefungsrichtung wird mit dem Eintrag im Zeugnis ersichtlich (vgl. Ziff 6.44 der Prüfungsordnung).



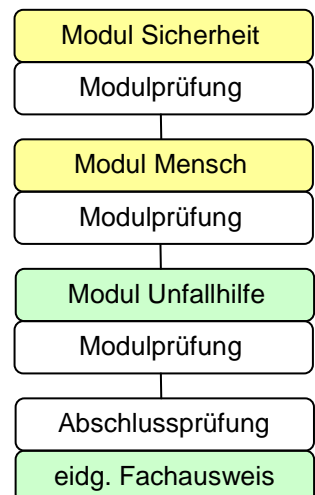
3.3 Strassenhelfer / Strassenhelferin (Unfallhilfe)

Die Ausbildung zum/zur Strassenhelfer/Strassenhelferin mit Vertiefungsrichtung Unfallhilfe umfasst die Modulabschlüsse:

- Modul Sicherheit
- Modul Mensch
- Modul Unfallhilfe

Das Modul Sicherheit besteht aus den Aspekten der Personen-, Umwelt- und Fahrsicherheit. Das Modul Mensch beinhaltet die Kundenorientierung und die Rettung. Das Modul Unfallhilfe umfasst die technischen Aspekte des Unfalldienstes (s. Anhang Modulbeschreibungen).

Die Kandidierenden legen für jedes Modul eine Modulprüfung ab. Erfolgreich abgeschlossene Modulprüfungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Das erfolgreiche Bestehen der Abschlussprüfung führt zum eidg. Fachausweis. Die Vertiefungsrichtung wird mit dem Eintrag im Zeugnis ersichtlich (vgl. Ziff 6.44 der Prüfungsordnung).



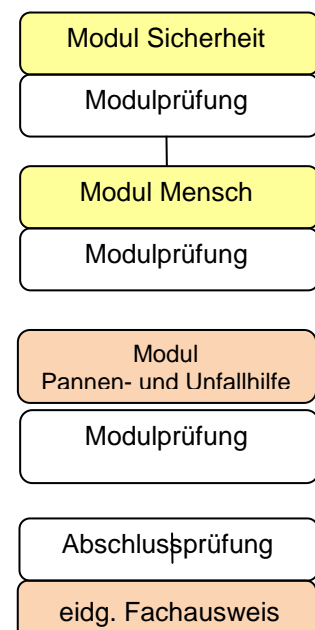
3.4 Strassenhelfer / Strassenhelferin (Pannen- und Unfallhilfe)

Die Ausbildung zum/zur Strassenhelfer/Strassenhelferin mit Vertiefungsrichtung Pannen- und Unfallhilfe umfasst die Modulabschlüsse:

- Modul Sicherheit
- Modul Mensch
- Modul Pannen- und Unfallhilfe

Das Modul Sicherheit besteht aus den Aspekten der Personen-, Umwelt- und Fahrsicherheit. Das Modul Mensch beinhaltet die Kundenorientierung und die Rettung. Das Modul Pannen- und Unfallhilfe umfasst die technischen Aspekte des Pannendienstes und des Unfalldienstes (s. Anhang Modulbeschreibungen).

Die Kandidierenden legen für jedes Modul eine Modulprüfung ab. Erfolgreich abgeschlossene Modulprüfungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Das erfolgreiche Bestehen der Abschlussprüfung führt zum eidg. Fachausweis. Die Vertiefungsrichtung wird mit dem Eintrag im Zeugnis ersichtlich (vgl. Ziff 6.44 der Prüfungsordnung).



3.5 Ausbildungspartner

Ausbildungspartner

- können Module anbieten unter der Bedingung, dass sie die Aufsichtskompetenz der QSK gemäss Ziff. 2.21 der Prüfungsordnung anerkennen.
- bestimmen die Moduldauer respektive die Anzahl der Lektionen.
- machen eine detaillierte Unterrichtsplanung und weisen diese auf Verlangen der QSK vor.
- haben die Pflicht, für jedes Modul, das sie anbieten, eine detaillierte Prüfungsplanung gemäss Vorgaben zu entwickeln und diese durch die QSK genehmigen zu lassen.
- haben die Pflicht, die Modulprüfung unter Aufsicht der QSK durchzuführen.

Aktuelle Listen der Ausbildungspartner sind im Sekretariat erhältlich.

4 Kompetenznachweis

Die Kompetenz kann mit einer Modulprüfung oder der Gleichwertigkeitsbestätigung nachgewiesen werden. Erfolgreiche Modulprüfungen oder von der QSK ausgestellte Gleichwertigkeitsbestätigungen sind Voraussetzung für die Zulassung an die Abschlussprüfung.

4.1 Modulprüfung

In den Modulprüfungen liegt die Fokussierung auf den Handlungskompetenzen. Kompetenzen, Inhalte und Lernziele sind im Anhang 1 (Modulbeschreibungen) und im Tätigkeitsprofil aufgelistet. Jedes Modul schliesst mit einer Modulprüfung ab. Eine erfolgreich bestandene Modulprüfung ist Teil der Voraussetzungen zur Zulassung an die Abschlussprüfung.

Kandidierende, welche die Modulprüfung bestanden haben, erhalten einen entsprechenden Eintrag im Modulausweis. Die Modulprüfung gilt als bestanden, wenn in der Schlussnote mindestens die Note 4.0 erreicht wurde.

4.1.1 Ausschreibung / Anmeldung

Die Modulprüfungen werden in den Organen der Mitglieder des Trägervereins ausgeschrieben. Das Sekretariat koordiniert im Auftrag des Trägervereins die Prüfungen und gibt allgemeine Auskunft an die Kandidierenden.

4.1.2 Zulassung

Zu den Modulprüfungen sind grundsätzlich alle interessierten Personen zugelassen, welche die Voraussetzungen der Modulbeschreibung erfüllen.

4.1.3 Durchführung

Die Ausbildungspartner führen die Modulprüfungen nach Vorgaben des Trägervereins durch. Die Ausbildungspartner sind für die korrekte und weisungskonforme Durchführung verantwortlich und führen einen periodischen Austausch mit der QSK über die Q-Entwicklung.

4.1.4 Wiederholung

Modulprüfungen können wiederholt werden. Die Wiederholung richtet sich nach den Modullernzielen und -inhalten, die zum Zeitpunkt der Wiederholung gültig sind.

4.1.5 Beschwerderecht

Einsprachen gegen die Beurteilung der Modulprüfungen sind schriftlich mit Begründung an den Ausbildungspartner zu richten. Ein Weiterzug an das SBFI ist nicht möglich.

4.1.6 Gebühren

Die Gebühren für die Modulprüfungen werden von den Ausbildungspartnern erhoben. Die aktuelle Gebührenregelung kann beim Sekretariat des Trägervereins bezogen werden. Sie müssen vom Kandidaten vor dem Besuch der Modulprüfung bezahlt werden.

4.2 Gleichwertigkeitsbeurteilung

Personen, die bereits über die für ein Modul definierten Kompetenzen verfügen, können diese nachweisen. Die Anerkennung der bisherigen Ausbildungen führt zu einer Gleichwertigkeitsbestätigung. Die Gleichwertigkeitsbestätigung ist eine mögliche Voraussetzung zur Zulassung an die Abschlussprüfung. Der Nachweis kann erbracht werden über:

Nachweis des Besuchs von Ausbildungen, die zu einer gleichwertigen Kompetenz führen. Dabei müssen folgende Kriterien vom/von der Antragsteller/Antragstellerinnen nachgewiesen werden und erfüllt sein.

Der/die Antragsteller/Antragstellerinnen belegen,

- a) dass sie eine Ausbildung an einer anerkannten Institution besucht haben
- b) eine erfolgreich absolvierte Prüfung, die sie nachweisen können
- c) seine/ihre Praxiserfahrungen mit Arbeitszeugnissen

Die QSK überprüft, ob die Institution

- a) für die Ausbildungsbereiche zuständig / anerkannt ist
- b) seit mindestens fünf Jahren in diesem Bereich professionell Ausbildungen betreibt
- c) Ausbildungsabschlüsse der Ausbilder/Ausbildnerinnen zur fachlichen Qualifikation z.B. FA, HFP, HF, FH nachweisen kann
- d) für ihre Ausbilder/Ausbildnerinnen mehrjährige Praxiserfahrung im Unterrichtsgebiet nachweisen kann
- e) ein Q-Sicherungskonzept vorlegen kann
- f) didaktische Konzepte und andragogische Leitideen transparent dargestellt hat
- g) pädagogische Qualifikationen der Trainer z.B. SVEB oder analoge vorweisen kann
- h) regelmässige methodisch-didaktische Weiterbildungen belegt
- i) die Prüfung des Kandidaten mit Inhalten und Resultaten präsentieren kann

Die QSK erstellt eine Kostenschätzung der Gleichwertigkeitsbeurteilung nach Aufwand und stellt sie den Antragstellern in Rechnung

4.2.1 Antrag

Den Antrag auf eine Gleichwertigkeitsbeurteilung stellen die Antragssteller bei der QSK. Informationen dazu sind beim Sekretariat des Berufsverbandes erhältlich. Für die Durchführung der Gleichwertigkeitsbeurteilungen ist die QSK alleine zuständig.

4.2.2 Beschwerderecht

Beschwerden sind innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides im Doppel beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), Ressort Recht, Effingerstrasse 27, 3003 Bern einzureichen. Die Beschwerde muss inhaltlich und formal den Anforderungen des SFBI genügen. Ein aktuelles Merkblatt ist auf der Homepage des SFBI abrufbar.

4.2.3 Gebühren

Die Gebühren für Beschwerden und Gleichwertigkeitsbeurteilungen richten sich nach dem Aufwand und müssen vom Antragsteller bezahlt werden bevor die QSK auf den Antrag eintritt.

5 Abschlussprüfung

In der Abschlussprüfung liegt die Fokussierung auf der Vernetzung der Kompetenzen. Modulübergreifende Aufgaben stellen fest, ob die Kandidierenden im Kontext einer realen Situation adäquat reagieren.

Der Prüfungsstoff beinhaltet die Fachkenntnisse und berufliche Handlungskompetenzen der Module:

Sicherheit;
Mensch; und
einer der Vertiefungsrichtungen

5.1 Abschlussprüfung

Inhalte	Art	Dauer
Es geht um die Fähigkeit der Kandidierenden, mit komplexen, realitätsnahen Situationen und Fällen professionell umzugehen, indem sie die in den Modulen erworbenen beruflichen Handlungskompetenzen zu professionellem Urteilen und Handeln verbinden.	1. <u>Berufskennntnisse - schriftliche Prüfung</u> : Fragen zu den beruflichen Fachkenntnissen der Module Sicherheit, Mensch und der gewählten Vertiefungsrichtung.	1 h
	2. <u>Fallstudie - schriftliche Prüfung</u> : Situationen analysieren, Massnahmen, Vorgehensweise beschreiben und begründen.	1.5 h
	3. <u>Fallstudie - mündliche Prüfung</u> : basierend auf einer neuen Fallstudie. Der Kandidat analysiert die Situation, wählt professionelle Massnahmen und Vorgehensweisen und begründet seine Wahl.	0.75 h
	4. <u>Fachgespräch – mündliche Prüfung</u> : Beurteilen von anspruchsvollen, komplexen Sachverhalten aus dem Berufsalltag der Strassenhilfe.	0.75 h

Prüfungsteil 1 – schriftliche Prüfung der Berufskennntnisse: Die Kandidierenden werden zu den beruflichen Fachkenntnissen der Module Sicherheit, Mensch und in der gewählten Vertiefungsrichtung schriftlich geprüft. Überprüft wird dabei, ob die Kandidierenden über die nötigen beruflichen Fachkenntnisse für die professionelle Tätigkeit in der Strassenhilfe verfügen.

Prüfungsteil 2 – Fallstudie schriftlich: Die Kandidierenden bearbeiten schriftlich eine Fallstudie mit einer komplexen, realitätsnahen Situation aus dem Berufsalltag der Strassenhilfe. Sie beweisen, dass sie in der Lage sind, mit den beruflichen Handlungskompetenzen aus den Modulen Sicherheit, Mensch und aus der gewählten Vertiefungsrichtung eine vorgegebene Praxissituation zu analysieren und zu verstehen sowie eine professionelle Vorgehensweise unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte zu entwickeln und zu begründen.

Prüfungsteil 3 – Fallstudie mündlich: Die Kandidierenden werden mit einer zweiten komplexen, realitätsnahen Situation aus dem Berufsalltag der Strassenhilfe konfrontiert. Nach einer Vorbereitungszeit von 10 Minuten erläutern sie den prüfenden Expert/innen mündlich ihre Vorgehensweise und beantworten Fragen der zur Situation und zum gewählten Vorgehen. Beurteilt wird die Fähigkeit der Kandidierenden, die beruflichen Handlungskompetenzen der einzelnen Module zu vernetzen sowie ihre Argumentations- und Kommunikationsfähigkeit.

Prüfungsteil 4 – Fachgespräch: die Kandidierenden beantworten weitergehende Fragen der prüfenden Experten/Expertinnen zu komplexen Sachverhalten aus dem Berufsalltag der Strassenhilfe. Beurteilt wird die Fachkompetenz der Kandidierenden die sich darin zeigt, dass sie in der Lage sind, alle professionell relevanten Aspekte eines Sachverhaltes zu erfassen und ein adäquates Vorgehen zu wählen und zu begründen.

Die QSK führt die Abschlussprüfung nach den Vorgaben der Prüfungsordnung und der Wegleitung durch und ist für die korrekte und weisungskonforme Durchführung gegenüber dem SBFI verantwortlich. Sie legt die Prüfungsdaten in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsträgern fest und informiert das Prüfungssekretariat.

5.1.1 Ausschreibung / Anmeldung

Die Termine der Abschlussprüfung werden in den Organen der Mitglieder des Trägervereins ausgeschrieben. Das Sekretariat koordiniert die Prüfung im Auftrag der QSK und gibt allgemeine Auskunft an die Kandidierenden. Die Anmeldung zur Abschlussprüfung erfolgt beim Sekretariat gemäss den festgelegten Formalitäten und Fristen.

Verfahren	Termine	Zuständigkeit
Ausschreibung der Abschlussprüfung (Prüfungsordnung Ziff 3.1.1)	5 Monate vor der BP	Sekretariat in Verbandsorganen
Schriftliche Anmeldung (Prüfungsordnung Ziff 3.2)	bis Anmeldetermin	Kandidat an Sekretariat
Entscheid Zulassung / Ablehnung (Prüfungsordnung Ziff 3.34)	3 Monate vor der BP	QSK an Gesuchsteller
Aufgebot zur Abschlussprüfung	5 Wochen vor der BP	Sekretariat an Kandidaten

5.1.2 Zulassung

Die Zulassung zur Abschlussprüfung wird in der Prüfungsordnung Ziff. 3.31 a - c detailliert geregelt.

Die beruflichen Grundbildungen der aufgezählten Branchen in Ziff. 3.31 a umfassen: Automobil-Fachmann EFZ, Automobil-Fachfrau EFZ, Automobil-Mechatroniker EFZ, Automobil-Mechatronikerin EFZ, Baumaschinenmechaniker EFZ, Baumaschinenmechanikerin EFZ, Carrossier Lackiererei EFZ, Carrossierin Lackiererei EFZ, Carrossier Spenglerei EFZ, Carrossierin Spenglerei EFZ, Fahrzeugschlosser EFZ, Fahrzeugschlosserin EFZ, Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker EFZ, Kleinmotorrad- und Fahrradmechanikerin EFZ, Landmaschinenmechaniker EFZ, Landmaschinenmechanikerin EFZ, Motorgerätemechaniker EFZ, Motorgerätemechanikerin EFZ, Motorradmechaniker EFZ, Motorradmechanikerin EFZ.

Die Berufspraxis und die Tätigkeit als Strassenhelferin / als Strassenhelfers in Ziff 3.31 b betragen: Mindestens 36 Monate in einer der obenstehenden Branchen, davon mindestens 12 Monate als Strassenhelferin / als Strassenhelfer in der gewählten Vertiefungsrichtung

Die Tätigkeit als Strassenhelferin / als Strassenhelfer in Ziff 3.31 c beträgt: Mindestens 84 Monate in der gewählten Vertiefungsrichtung

5.1.3 Durchführung

Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten. Die QSK ist verantwortlich für die korrekte Durchführung der Abschlussprüfung.

5.1.4 Wiederholung

Nicht bestandene Abschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung richtet sich nach dem Prüfungsstoff, der zum Zeitpunkt der Wiederholung gültig sind.

5.1.5 Beschwerderecht

Erste Beschwerdeinstanz ist das SBFI; die zweite Instanz ist das Bundesverwaltungsgericht. Das Beschwerderecht wird in der Prüfungsordnung geregelt (vgl. Ziff. 7.31 f. der Prüfungsordnung).

5.1.6 Gebühren

Die Deckung der Prüfungskosten gemäss Ziffer 8 in der Prüfungsordnung wird durch die QSK festgelegt und von der Trägerschaft genehmigt.

Hinzu kommt die durch das SBFI festgelegte Gebühr für Druck und Registrierung des Fachausweises.

Für spezielle Dienstleistungen, zum Beispiel Gleichwertigkeitsbescheinigungen, kann die QSK eine Entschädigung verlangen.

Die aktuelle Gebührenregelung kann beim Sekretariat des Trägervereins bezogen werden.

6 Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt mit der Genehmigung der Prüfungsordnung durch das SBFI und der QS-Kommission in Kraft.

Zofingen

Präsident QS-Kommission